Satzung des Reitverein Hof Eggerstedt e.V.



§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reitverein Hof Eggerstedt e.V. mit dem Sitz in Schenefeld, Schleswig-Holstein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Pinneberg eingetragen. Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Sportverbände. Er kann darüber hinaus die Mitgliedschaft anderer Verbände erwerben, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist. Über den Bei- und Austritt zu bzw. aus diesen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der RV bezweckt:

- 1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 2. Die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen.
- 3. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltungen als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
- 5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 7. Die Förderung des therapeutischen Reitens;
- 8. Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und

- Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
- (2) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die dem Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- (1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen.
 - 2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - 3. Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (2) Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. einschließlich Ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- (3) Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres in Textform kündigt (Austritt).
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - Gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - 2. Gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.
 - 3. Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche begründete Beschwerde anfechten, über

die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
- (4) Für verspätet eingehende Beiträge können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz berechnet werden. Für jede Mahnung können € 5,--, für jede Rücklastschrift € 10,-- in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Vorstand,
- Der erweiterte Vorstand und
- Die Reiterjugend

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf

sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

- (7) Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1. Die Wahl des Vorstandes,
 - 2. Die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
 - 3. Die Jahresrechnung,
 - 4. Die Entlastung des Vorstandes,
 - 5. Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - 6. Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - 7. Die Anträge nach § 3 Abs. 1 Letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung und
 - 8. Den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse, die Ausgaben i. H. v. über € 5000,-- zur Folge haben.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
 - 1. Dem Vorstand gehören an:
 - Der/die Vorsitzende
 - Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - Der/die Kassenwart/-in
 - 2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - Der/die Schriftführer/-in

Zusätzliche Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen werden. Über ihre Zahl, Amtsdauer und ihren Aufgabenbereich entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands jederzeit widerrufen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/-in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt; der/die Kassenwart/-in ist im Innenverhältnis nur zur Vertretung der beiden Vorsitzenden befugt, wenn beide Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus,

- ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - 2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
 - 3. Die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Wesentliche, insbesondere den Vereinshaushalt betreffende Beschlüsse der Vereins-Reiterjugend bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11 Die Reiterjugend

- (1) Die Reiterjugend wird von den Junioren und jungen Reitern des Vereins gebildet.
- (2) Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die "Jugendordnung", die von der Reiterjugend in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung verabschiedet und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen wird.

§ 12 LPO und Rechtsordnung

- (1) Die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V. ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
- (2) Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
- (3) Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden: Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinslagen.
- (4) Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband bzw. die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

(5) Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO – Teil C – Rechtsordnung – geregelt.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der RuFV Schleswig-Holstein e.V., Eutiner Straße 27, 23795 Bad Segeberg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
- (3) Der Landesverband darf Vereinsvermögen, das aus zweckgebundenen Zuwendungen für die Jugendarbeit des Vereins entstanden ist, ausschließlich für die Jugendarbeit verwenden.

§ 13a Datenschutz

- (1) Alle Organe des Vereins und die Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zu Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels EDV erfasst und speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - 3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - 4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten gegenüber zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Schenefeld, 20. November 2021